

JUMEN

Menschenrechte
in Deutschland

**JURISTISCHE
MENSCHENRECHTS-
ARBEIT**

Beweisfunktion der Geburtsurkunde

Des „**Pudels Kern**“: die **Beweisfunktion** der Geburtsurkunde

- alle beurkundeten Tatsachen gelten als wahr (§ 54 Abs. 1 und 2 PStG).
- Es dürfen nur Tatsachen beurkundet werden, die für die/den Standesbeamnt*in zweifelsfrei feststehen
- Weisungsunabhängigkeit der/des Standesbeamnt*in
- Ermittlungspflicht der/des Standesbeamnt*in vs. Mitwirkungspflicht der Eltern

Frühzeitige Beratung ist wichtig!

WELCHE Tatsachen müssen **WIE** nachgewiesen werden ?

Mutter	Vater	
§ 1591 BGB	Heirat (§ 1592 Nr. 1 BGB)	Vaterschaftsanerkennung /bzw. Feststellung der Vaterschaft (§ 1592 Nr. 2 und 3 BGB)
Geburtsanzeige	Eheurkunde / Scheidungsurkunde ! Heimatrecht	Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft, bzw. Gerichtsbeschluss ! multikomplexe Sachverhalte (biologischer/rechtlicher Vater, missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, ggf. mit Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht) ! Heimatrecht
Feststehende Identität der Eltern		
Pass		
Name des Kindes		
Familienstand der Eltern / Sorgerecht ! Heimatrecht		
Heiratsurkunde / Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht		

Anforderungen an die Dokumente

Echtheit der Urkunde

➡ **Inländische öffentliche Urkunden**
(öffentlichen Urkunden, die in Deutschland errichtet wurden)
tragen die Vermutung der Echtheit in sich (§ 437 Abs. 1 ZPO)

➡ **Ausländische öffentliche Urkunden:**
(vgl Website des Auswärtigen Amtes)

- Legalisation
- Apostille
- Urkundenüberprüfung

Übersetzung

- Gilt für alle ausländischen Urkunden
- Übersetzung durch eine*n im Inland öffentlich beeidigte*n oder anerkannte*n Dolmetscher*in (§ 2 Abs. 1 PStV)

Was tun, wenn die notwendigen Urkunden in der richtigen Form nicht vorliegen?

§ 9 Abs. 2 PStG erlaubt auch die **Vorlage anderer Dokumente/einer eidesstattlichen Versicherung.**

aber **ZUERST** muss man/Frau sich die Frage stellen:

Können die primär erforderlichen Dokumente **zumutbar** beschafft werden ?

- ➔ Besuch bei der Botschaft des Herkunftslandes
Asylverfahren /anerkannter Flüchtling / subsidär Schutzberechtigter
- ➔ Beschaffung von Urkunden durch Familienmitglieder im Herkunftsland / einen Anwalt
- ➔ Kosten

WICHTIG: Dokumentation

Welche Alternativen gibt es?

- ➡ andere Urkunden (ID-Card, Schulzeugnisse, Taufurkunden, Führerschein...)
- ➡ Zeugenaussagen
- ➡ Eidesstattliche Versicherung

Alternativen sind durch die **Rechtsprechung** geprägt, Grds: **mehrere Dokumente zum Beweis einer Tatsache:**

Statt eines Passes sind zum Beispiel anerkannt:

- **Geburtsurkunde und Personalausweis** (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.08.2016, 11 W 50/16)
- **Reiseausweis für Ausländer, Akte Ausländerbehörde, eidesstattliche Versicherung** (KG Berlin, Beschluss vom 19.09.2012, 1 W 230/19)

Was passiert wenn Tatsachen nicht nachgewiesen werden können?

- ➔ Die **Beurkundung** im Geburtenregister erfolgt trotzdem
- ➔ Tatsachen, die nicht nachgewiesen sind, werden mit einem **erläuternden Zusatz** versehen
- ➔ Es wird keine Geburtsurkunde ausgestellt, sondern ein **beglaubigter Registerausdruck**
- ➔ Auch der beglaubigte Registerausdruck ist eine Personenstandsurkunde (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 PStG)
- ➔ Der beglaubigte Registerausdruck entfaltet **Beweiskraft** wie eine Geburtsurkunde (§ 54 Abs. 2 PStG) für Einträge, die nicht mit einem erläuternden Zusatz versehen sind.
- ➔ Mit dem beglaubigten Registerausdruck können Sozialleistungen beantragt werden.

Zurückstellung der Beurkundung

- bei fehlenden Dokumenten
- Die Beurkundung im Geburtenregister erfolgt nicht
- Sie muss innerhalb angemessener Zeit erfolgen
14-30 Tage

Wo werde ich im Einzelfall beraten

- Sensibilität für dieses Thema erwacht gerade
- JUMEN ist ein gemeinnütziger Verein, der sich insbesondere mit strategischer Prozessführung für den Schutz der Grund- und Menschenrechte in Deutschland einsetzt. Wir begleiten Menschen in ausgewählten Einzelfällen und wir beraten Anwält*innen und Beratungsstellen
- Idee, Liste von Beratungsstellen auf der Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte einzustellen
- Anwält_innen, die im Aufenthalts-, und Familienrecht tätig sind, sind in der Regel aussagekräftig – diese können über die Rechtsanwaltskammer des jeweiligen Bundeslandes erfragt werden

Fragen an die Teilnehmer

- Welche Fallgestaltungen bereiten Ihnen Probleme?
- Akzeptieren Krankenkassen/Jobcenter/Sozialleistungsträger den beglaubigte Registerausdruck?
- Wie sind Ihre Erfahrungen mit dem Einsatz eidesstattlicher Versicherungen?
- Werden Beurkunden zurückgestellt und wenn ja für welche Zeiträume?
- Welche Schulungsmöglichkeiten /Fachveranstaltungen werden als wünschenswert erachtet?

DANKE

JUMEN

Menschenrechte
in Deutschland

Katja Schubert
Kooperationsanwältin

JUMEN e.V.
Oberlandstr. 26-35
12099 Berlin
katja.schubert@jumen.org

www.jumen.org

info@jumen.org

facebook (@jumen.org)

twitter (@jumen_org)